

An das
Büro für städtische Gremien
über
Herrn Bürgermeister
Dahlhaus
im Rathaus

Für die Sitzung des Haushalts- und Finanzausschuss am 25.11.2025

Betreff: Änderungen in der zu beschliessenden Marktordnung

Stellungnahme der Gewerbeabteilung

Bezugnehmend auf die Nachfragen und Anmerkungen zur Änderung der Marktordnung

- **zu § 3 Marktordnung**

§ 3 Abs. 1 Nr. 5 kann folgendermaßen ergänzt werden:

alkoholfreie und alkoholische Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle

§ 3 Abs. 1 Nr. 6 kann aus rechtlichen Gründen nicht für den Verkauf anderer alkoholhaltiger Getränke geöffnet werden. § 67 GewO ist sehr einschränkend für den Wochenmarkt und muss als Bundesgesetz umgesetzt werden. Die Kommentierung und Rechtsprechung lässt eine Ausnahme bei alkoholischen Getränken nur in der vorgelegten Fassung zu. Ein Verkauf von Aperol o. ä. Produkten kann somit auf dem Wochenmarkt nicht gestattet werden.

- **zu § 6 Marktordnung**

§ 6 Abs. 3 kann gerne auf 2 m für das Übertreten der Standfläche erweitert werden.

- **zu § 7 Marktordnung**

§ 7 Abs. 4 gibt eine späteste Frist für die Räumung des Standplatzes vor, welche unserer Ansicht nach enthalten bleiben sollte. Offizieller Marktschluss ist bereits um 14 Uhr, sodass die Marktbesucher genügend Zeit für das Einräumen der übrig gebliebenen Ware erhalten. Des Weiteren sollte die Parkplatz Situation auf der Kaiserstraße nicht außer Acht gelassen werden. Der Wochenmarkt wird aufgrund des Umbaus des Kaufhauses JOH für mehrere Jahre in den Parkbuchten der Kaiserstraße verbleiben und somit einiges an Parkraum während der Marktzeiten versperren. Dies hat unter Umständen Auswirkungen für Gewerbetreibende und Anwohner. Ohne eine Regelung, welche die Räumung der Standfläche beinhaltet, fällt eine Eingriffsmöglichkeit seitens der Ordnungspolizei weg, um den Parkraum wieder nutzbar zu machen.

- **zu § 10 Marktordnung**

Mögliche Ergänzung als Satz 2:

Ausgenommen hiervon sind verarbeitete Pilzwaren, welche bspw. an Feinkostständen angeboten werden.

- **zu § 13 Marktordnung**

§ 13 Abs. 3 Nr. 6 ist in Bezug zur bestehenden Trinkerszene zu sehen. Es soll vermieden werden, dass Personen, welche bereits stark alkoholisiert sind, sich auf dem Markt aufhalten und evtl. zu einer Gefährdung der Marktbesicker und Marktbesucher führen.

§ 13 Abs. 4 wird entfernt, dadurch wird § 13 Abs. 5 zu § 13 Abs. 4